



*10/SN-7/ME
Pres. d. NR
Zur gef. Kenntnis*

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

- Ergeht an:**
- 1.) alle WK
 - 2.) alle BS
 - 3.) Wp-Abt.

BUNDESGESETZENTWURF

Zi. 7 -GE/19. 16

Datum: 11. APR. 1996

17. 5. 96

Li Juristyn

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 345/96
Mag. Martin Greiss

4247

5.4.1996

**Bundesgesetz, mit dem das
Bankwesengesetz geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt in der Anlage die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme betr. Bankwesengesetz zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fidelis Bauer

Dr. Fidelis Bauer
Abteilungsleiter

Anlage



Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 W i e n

23 0000/8-V/14/96
13.2.1996

Fp 345/96/MG
Mag. Martin Gareiss

4247

25.03.1996

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz
geändert wird**

Zu dem mit Note vom 13.2.1996 zur Begutachtung zugemittelten Gesetzentwurf nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Ziel des Gesetzesvorschlages ist nach den Erläuternden Bemerkungen die Beseitigung der Behinderung von Verfolgungsmaßnahmen durch die Behörden wegen Insiderstraftaten und Geldwäscherei. Die österreichische Wirtschaft bekennt sich auch in diesem Zusammenhang zu den Bemühungen zur Verhinderung des Mißbrauchs des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche bzw. im Interesse eines störungsfreien Kapitalmarkts zur Verhinderung von Insiderdelikten, weist aber darauf hin, daß der Großteil der veranlagten Volumina in Rentenwerten und Investmentfonds gehalten wird, die für derartige Delikte praktisch nicht in Betracht kommen. Ungeachtet dessen sollte aber jedenfalls alles getan werden, um unerwünschte Marktauswirkungen auf den Kapitalmarkt zu vermeiden.

Beim Wertpapiersparen, bei Wertpapieranlageplänen, Vermögensverwaltungen, Capital-Managements, Wiederveranlungsaufträgen, etc. und allen Verträgen über die automatische Wiederveranlung getilgter Wertpapiere sowie deren automatischer Umschichtung handelt es sich grundsätzlich um Anlageformen, bei denen sich im Vertrauen auf die erteilten Aufträge die Anleger längerfristig nicht um die Veranlung kümmern. Da durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch einseitig in diese bestehenden Verträge in der Form eingegriffen wird, daß die Wiederveranlung in Wertpapieren nicht erfolgen kann, worauf sich der Kunde jedoch verläßt, ist eine Übergangsfrist erforderlich, um ihn auf die geänderten Umstände hinzuweisen.

Die Wirtschaftskammer hält es jedenfalls dringend für erforderlich, für dieses Geschäftsfeld eine Ausnahme dahingehend vorzusehen, daß das vertraglich vereinbarte Management bis zum ersten Erscheinen des Kunden, längstens für einen Zeitraum von drei Jahren fortgeführt werden darf. Dies insbesondere deshalb, da von anonymen Kunden in vielen Fällen nicht bzw. nicht rechtzeitig die vorgesehene Identifikation einholbar ist.

Da es sich um Veranlungen innerhalb eines geschlossenen Vermögenskreises handelt, sind diese Geschäfte nicht als Erwerb im engeren Sinn anzusehen. Überdies kann es sich dabei auch nicht um Insidergeschäfte handeln, da die Bank die Disposition trifft.

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf kommt dieses Geschäftsfeld nach dem 1.7.1996 plötzlich zum Stillstand. Die Bank wäre dann nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen nach bestmöglicher Vermögensveranlung für den Kunden nachzukommen. Dies kann mit erheblichen Vermögensschäden für den Anleger und damit mit Schadenersatzansprüchen verbunden sein.

Derartige Schadenersatzverpflichtungen könnten zweifellos nicht zu Lasten der Bank gehen.

Beispielsweise weist die Kreditwirtschaft auf folgende Konfliktsituation hin:

- Ein Anleger vereinbart vertraglich vor dem 30.6.96 die bestmögliche Veranlagung. Es stellt sich die Frage, wie die Bank bei starken Kursschwankungen diese Verpflichtung noch erfüllen kann, wenn ihre Dispositionsmöglichkeit dadurch entscheidend eingeschränkt ist, daß Wertpapiere nur noch verkauft werden dürfen.
- Ist die Bank, die nicht weiß, wann der Anleger zwecks weiterer Verfügung erscheint, vor dem 1.7.1996 verpflichtet, auf längerfristige Veranlagungen umzuschichten?

Es müßte jedenfalls analog zu § 41 Abs. 7 BWG eine entsprechende zivilrechtliche Haftungsfreistellung vorgesehen werden.

2) VERHÄLTNIS VON § 40 BWG (GELDWÄSCHEREI) ZU ZIVILRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Ziel der Aufhebung der Anonymität ist es, die Identität der Personen zu kennen, die über ein Wertpapierdepot verfügen. Hierzu ist ausreichend, daß die Legitimation dieser Personen bankintern erfolgt und auf Verlangen von der Bank bekanntgegeben werden kann.

Um eine Verunsicherung zu vermeiden, sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß sich aus den Ordnungsnormen des § 40 BWG keine weiteren zivilrechtlichen Konsequenzen ergeben, insbesondere für die Meldepflicht im Erbschaftsverfahren. Dies sollte durch folgende Formulierung klargestellt werden:

„Wird anlässlich der Eröffnung eines Wertpapierdepots, mit dem ein Verrechnungskonto verbunden sein kann, ein Inhaberpapier ausgestellt, bei dessen Präsentation das Kreditinstitut Verfügungen über das Wertpapierdepot nachkommt, ohne die materielle Berechtigung des Präsentanten am Wertpapierdepot zu prüfen, so ist die Identität der handelnden Person bei der Eröffnung und jeder Transaktion, die sich auf mindestens öS 200.000,-- oder den Gegenwert beläuft (unbeschadet § 40 Abs. 1 Z 3 BWG) festzuhalten, wobei keine wirtschaftliche Zuordnung zur Person des Eröffners getroffen werden kann.“

3) VERWALTUNGSMAßNAHMEN VON WERTPAPIEREN GEMÄß § 12 DEPOTG:

Im Rahmen der Bestimmung des § 12 DepotG werden eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verwahrung von Wertpapieren durchgeführt, wie z.B.:

- Erneuerung von Kuponbögen,
- Austausch von Wertpapierurkunden infolge von Kapitalveränderungen bzw. aus wertpapiertechnischen Gründen,
- Abstempelung von Wertpapierurkunden,
- Inkasso von Kupons und Tilgungserlösen.

Bei den genannten Tätigkeiten handelt es sich um reine Verwaltungsmaßnahmen, die weder mit dem Erwerb von Wertpapieren, noch mit einer Geschäftsverbindung in Zusammenhang stehen. Auch hat der Inhaber der betroffenen Wertpapiere zumeist keinen Einfluß auf die vom Emittenten verursachten technischen Verwaltungshandlungen.

Die Abwicklung dieser Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen des § 12 DepotG sollte ohne Legitimierung bis zu einem Betrag von öS 200.000,-- durchgeführt werden können.

Es handelt sich bei diesen technischen Verwaltungsmaßnahmen letztlich um Schaltertransaktionen, die nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallen und aus abwicklungstechnischen Gründen erforderlich sind. Auch ist es nicht einsichtig, daß

- einerseits derartige Handlungen ohne Legitimationspflicht durchgeführt werden können, wenn die Bank den Auftrag sofort erfüllen kann (Umtauschaktien liegen bei der Bank auf, Kupon von eigener Bank kann sofort ausbezahlt werden),
- andererseits die Identität festzustellen ist, wenn die Bank die gewünschten Papiere erst besorgen muß (Umtauschaktien liegen bei anderer Bank auf, Fremdkupons werden zum Inkasso eingereicht).

4) LAUFENDE LEGITIMATION

Zu § 40 Abs. 5 BWG sollte klargestellt werden, daß auch bei vor dem 1.7.1996 eröffneten Depots die Wortfolge „... die Identität des Kunden zuvor festgehalten wird“ auch hier so zu

verstehen ist, daß bei Wertpapiergeschäften gemäß § 40 Abs.5 des Entwurfes die Identität bei der erstmaligen Entgegennahme oder dem Erwerb von Wertpapieren festzuhalten ist.

5) TAFELGESCHÄFTE

Voraussichtlich wird das Geschäftsfeld der Tafelgeschäfte (Kauf/Verkauf von Wertpapieren mit sofortiger körperlicher Auslieferung/Einlieferung) zunehmen. Bis zu einer Betragsgrenze von öS 200.000,-- waren und bleiben diese Geschäfte anonym möglich, sofern die Abwicklung (Zahlung und Entgegennahme) Zug um Zug erfolgt. Für die Banken bedeutet das ein erhebliches wirtschaftliches Risiko aufgrund von gefälschten Wertpapieren, außerdem ist dieses Geschäftsfeld mit großem Aufwand verbunden.

Es sollte normiert werden, daß derartige Tafelgeschäfte nicht nur dann anonym möglich sind, wenn die Geschäftsabwicklung Zug um Zug erfolgt, sondern auch dann, wenn die Bank eine kurze Frist (z.B. zwei Wochen) zur Prüfung der ihr übergebenen Wertpapiere in Anspruch nimmt. Eine spätere Behebung würde zwingend eine Legitimation erfordern.

6) BANKGEHEIMNIS

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Wirtschaftskammer erneut darauf hinzuweisen, daß aufgrund der nunmehr geplanten Einschränkung der Anonymität die Anpassung der Bestimmungen des Bankgeheimnisses an das der Schweiz und Luxemburgs erforderlich erscheint, um die Reaktionen der Anleger möglichst gering zu halten. Die Abschaffung der Anonymität im Wertpa-

pierbereich verstärkt nämlich das Gefühl bei den Anlegern, daß die Behörden (auch Finanzbehörden) nunmehr immer einfacher in die Vermögensverhältnisse Einblick nehmen können. Eine zugleich mit der Aufhebung der Anonymität im Wertpapierbereich einhergehende Verschärfung des Bankgeheimnisses würde diesem Gefühl entgegenwirken.

Es wird daher vorgeschlagen:

- Durchbrechung des Bankgeheimnisses bei Finanzdelikten nur dann, wenn diese von Strafgerichten zu ahnden und von qualifizierter Natur sind (alternativ erst ab einem substantiellen strafbestimmenden Wertbetrag, ca. . . . öS 1 Mio.).
- Durchbrechung des Bankgeheimnisses nur im Stadium der Voruntersuchung, nicht schon bei Vorerhebungen.
- Die Ausnahme des § 38 Abs. 2 Z 1 BWG sollte nur im Falle eines unmittelbaren Zusammenhangs mit eingeleiteten Strafverfahren bestehen.
- Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 BWG ist eine Weitergabe von bankgeheimnisgeschützten Tatsachen, die einem Organ einer Behörde aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, an andere Behörden oder auch Organe der eigenen Behörde nicht zulässig.
- Wegfall der Meldepflicht nach § 25 Abs. 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für Banken. Im Hinblick auf die weitgehende Endbesteuerung der zu meldenden Werte hat diese Meldepflicht an steuerlicher Bedeutung verloren und steht mit dem damit verbundenen Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis.

7) STEUERLICHE BEGLEITMAßNAHMEN

7.1. AMNESTIE

Um Abwanderungen zu vermeiden, sollte für zur freiwilligen KEST-Zahlung bereite Kunden eine Amnestieregelung analog jener aus dem Jahr 1994 für die zu legitimierenden Wertpapierdepots eingeräumt werden.

7.2. OPTIONSMÖGLICHKEIT

Zahlreiche Kunden haben aus unterschiedlichen Gründen derzeit keine Optionserklärung abgegeben. Es sollte daher jederzeitiges Optieren durch den Inhaber von Altmissionen oder Investmentfonds ermöglicht werden. Im Gegensatz zu § 123 Abs. 5 EStG 1988 des Begutachtungsentwurfes zum Strukturanpassungsgesetz 1996, der ein nachträgliches Optieren für Wertpapierbestände, die dem Steuerpflichtigen bereits vor dem 30.06.1993 zuzurechnen waren, bis 31.12.1996 bzw. bis 31.12.1997 vorsieht (was verwaltungstechnisch, einschließlich der Aufrollung aller ertragsrelevanten Transaktionen kaum durchführbar sein dürfte), regen wir das jederzeitige Optieren mit Geltung ab dem nächsten Tag an. Dabei kommt es zu Ertragsabgrenzungen, Ertragszuflüssen und zur KEST-Abgrenzung.

Damit soll allen Bankkunden die Möglichkeit gegeben werden, ab sofort durch Abfuhr der Kapitalertragsteuer steuerlich korrekt vorzugehen, ohne daß der Verkauf ihres Depots und die Wiederanschaffung des Depots mit einer Optionserklärung einhergehen müßte.

7.3.OPTIONSMÖGLICHKEIT IN DER VERLASSENSCHAFT

Jene Personen, die im Verlassenschaftswege einen Wertpapierbestand erhalten, zum dem keine Optionserklärung abgegeben wurde, sollten die Möglichkeit haben, anlässlich dieses Erwerbes von Todes wegen eine Optionserklärung abgeben zu können. Diesen Personen sollte die jederzeitige Abgabe einer Optionserklärung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung, rückwirkend zum Tag nach dem Todesfall, möglich sein.

Es ist unverständlich, warum den Erben die Abgabe einer Optionserklärung vorenthalten bleibt und sie diese nur abgeben könnten, wenn sie den gesamten Wertpapierbestand verkaufen und sofort wieder kaufen würden.

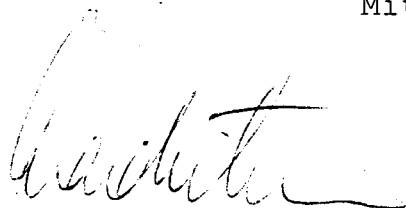
7.4.ENDBESTEuerung

Es sollten über eine Ausdehnung des Kreises der Wertpapiere, die der Endbesteuerung unterliegen, Überlegungen angestellt werden.

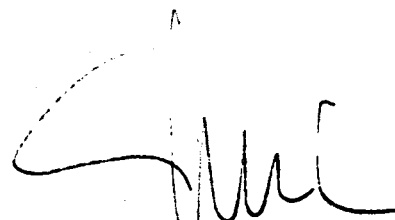
Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung
ihrer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär